

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

BM 70/6

01	EINGEGANGEN 1394 20. April 2018	03
	Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)	04
02	Stadtwerke	05

Fachdienst: 15/Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 3
Auskunft erteilt: Herr Lehnert
Zimmer-Nr.: 1-21
☎ 03491/479-204
Fax: 03491/479995204
E-Mail: Ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
6.4.2018/has

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.2/Lehnert

Datum

2018-04-

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018

Mit Bericht vom 6. April 2018, eingegangen am 11. April 2018, legte die Stadt Coswig (Anhalt) beim Landkreis Wittenberg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Beschluss der Haushaltssatzung mit den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 103 Abs. 1 i.V.m. § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1.

Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2018, Beschluss-Nummer COS-BV-416/2018 und über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2018, Beschluss-Nummer COS-BV-415/2018 vom 5. April 2018 wird **vorerst** abgesehen.

2.

Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt selbst eine haushaltswirtschaftliche Sperre **in Höhe des ausgewiesenen Defizits im Ergebnisplan** zu verfügen ist die sicherstellt, dass **nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Coswig (Anhalt) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist** oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben **unabweisbar** sind oder **für Vorhaben die gefördert werden**. Des Weiteren wird angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn es sich um eine Fortführungsmaßnahme handelt bzw. bei neuen Maßnahmen mit einer **mindestens 75%-igen Förderung**, ausgenommen hiervon bereits positiv bewertete Anträge durch die Kommunalaufsicht. Darüber hinaus ausgenommen sind Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben bzw. zu Fördermaßnahmen im Rahmen der Programme STARK II/III und/oder STARK V.

3.

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 2.769.300 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

in Höhe von **2.769.300 €**
in Worten: Zwei Millionen Siebenhundertneunundsechzigtausend Dreihundert Euro

erteilt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter nachfolgenden Bedingungen:

3.1.

Die Aufnahme der Kreditmittel erfolgt erst, wenn entsprechende Fördermittelbescheide vorliegen.

3.2.

Die Aufnahme von Fremdkapital steht nicht im Gegensatz zu den Festlegungen aus den geschlossenen Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarungen mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

4.

Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung auf 3.281.000 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von 467.200 € zu erteilen.

Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

in Höhe von **467.200 €**
in Worten: Vierhundsiebenundsechzigtausend Zweihundert Euro

erteilt.

5.

Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 15.000.000 € wird für einen Betrag

in Höhe von **15.000.000 €**
in Worten: Fünfzehn Millionen Euro

erteilt.

6.

Der vorerstige Verzicht einer möglichen kommunalaufsichtlichen Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2018 ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Erteilung folgender **Auflagen**:

a.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat bis zum **26. Oktober 2018** eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. In dieser hat die Stadt Coswig (Anhalt) nachzuweisen, dass durch die auszusprechenden Haushaltssperren unterjährig eine Veränderung der Einzahlungen sowie Auszahlungen erkennbar ist. Hierbei sind Gebühren- und Beitragserhöhungen bis zur gesetzlich möglichen Kostendeckung durch den Stadtrat zu beschließen. Die Finanzierung (ob überhaupt und wenn ja in welcher Höhe) freiwilliger Aufgaben, steht grundsätzlich zur Disposition.

b.

Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ergeht der Bescheid gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 VwVfG LSA (Bedingung) nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Erteilung folgender Nebenbestimmung:

c.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat bis spätestens **24. August 2018** eine **prüffähige Eröffnungsbilanz vorzulegen**.

I.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 5. April 2018 mit Beschluss-Nr. COS-BV-415/2018 das Haushaltskonsolidierungskonzept sowie die Haushaltssatzung, Beschluss-Nr. COS-BV-416/2018, für das Haushaltsjahr 2018 in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Bericht vom 6. April 2018, Posteingang am 11. April 2018, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2018 zur Prüfung und Genehmigung vor.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Die Haushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den formalen Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Haushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne gegliedert, § 4 KomHVO.

Der § 98 Abs. 3 des KVG LSA normiert den jährlichen Ausgleich in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt). Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt wird. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat demnach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Mit der vorliegenden Haushaltssatzung gelingt es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht, den Ausgleich des Ergebnisplanes gem. § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nachzuweisen. Die Erträge erreichen, abgesehen von der Darstellung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, nicht die Höhe der Aufwendungen, so dass der Ergebnisplan unterjährig ein Jahresergebnis für 2018 von -308.200 € ausweist.

Der Normierung des § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA wird nicht entsprochen. Der darin geforderte Haushaltsausgleich wäre jedoch sichergestellt, sofern die Deckung des ordentlichen Ertrages durch die Inanspruchnahme einer aus den vorjährigen Ergebnisüberschüssen zu bildenden ordentlichen Rücklage gem. § 23 KomHVO erfolgen könnte.

Das wiederum setzt das Vorliegen einer Eröffnungsbilanz voraus.

Die durch die Stadt zu erstellende Eröffnungsbilanz ist derzeit in einigen Bilanzpositionen zur Prüfung vorliegend beim zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

Der letztmalig gewährte Termin zur Vorlage wurde unter der Nebenbestimmung Ziffer 6c auf den 24. August 2018 terminiert. **Sollte dieser Termin durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht eingehalten werden, ist die Nebenbestimmung, in dem Falle Bedingung, nicht erfüllt und die Haushaltsverfügung unwirksam.**

Insofern bleibt abzuwarten, wie sich die Vermögenslage der Stadt Coswig (Anhalt) nach Prüfung der Eröffnungsbilanz darstellt und ob die mittelfristige Planung als werthaltig belastbar anzusehen

ist. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang ausstehende **Jahresabschlüsse** und deren Prüfung für vergangene Haushaltsjahre von **außerordentlicher Bedeutung**.

in €

	1. NHHPI. 2017	HHPI. 2018	Vergleich +/-
Ergebnisplan			
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	16.154.300	16.678.100	523.800
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	16.117.100	16.986.300	869.200
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge			
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	40.000		
Jahresüberschuss (+) Jahresfehlbedarf (-)	-2.800	-308.200	-305.400
Finanzplan			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.944.800	15.152.700	207.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.257.800	15.313.700	55.900
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-313.000	-161.000	152.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.765.100	2.682.000	-83.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.858.900	5.451.300	592.400
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.093.800	-2.769.300	-675.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.093.800	2.769.300	675.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	717.200	788.500	71.300
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.376.600	1.980.800	604.200

Die mittelfristige Ergebnisplanung stellt sich für den abgebildeten Zeitraum unausgeglichen dar. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erreicht planungsseitig nicht den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. Außerordentliche Ergebnisse werden nicht ausgewiesen. Somit entspricht die mittelfristige Ergebnisplanung **nicht** dem § 8 Abs. 3 KomHVO i.V.m. § 98 Abs. 3 KVG LSA.

in €

Bezeichnung	1. NHHPI. 2017	HHPI. 2018	2019	2020	2021
Steuern und ähnliche Abgaben	8.096.000	9.211.600	9.018.800	9.180.200	9.382.700
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.732.600	3.994.900	4.133.300	4.078.300	3.828.300
+ Sonstige Transfererträge	10.400	0	0	0	0
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.115.800	1.150.300	1.183.100	1.183.700	1.185.700
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	290.900	220.300	222.900	225.500	225.500
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.689.000	1.908.900	1.917.300	1.799.300	1.747.000
+ Aktivierte Eigenleistungen					
+/- Bestandsveränderungen					
+ Finanzerträge	219.600	192.100	190.100	190.100	190.100
= Ordentliche Erträge	16.154.300	16.678.100	16.665.500	16.657.100	16.559.300
- Personalaufwendungen	5.762.300	5.957.700	5.981.000	5.965.400	6.098.100
- Versorgungsaufwendungen					
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.812.200	2.748.400	2.740.900	2.740.900	2.740.900
- Bilanzielle Abschreibungen	1.525.900	1.575.000	1.534.600	1.485.300	1.460.000

-	Transferaufwendungen	4.784.000	5.436.100	5.557.800	5.454.400	5.204.400
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	226.600	293.000	284.500	279.500	274.500
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.006.100	976.100	947.100	947.100	947.100
=	Ordentliche Aufwendungen	16.117.100	16.986.300	17.045.900	16.872.600	16.725.000
=	Ordentliches Ergebnis	37.200	-308.200	-380.400	-215.500	-165.700
+	Außerordentliche Erträge					
-	Außerordentliche Aufwendungen	40.000	0	0	0	0
=	Außerordentliches Ergebnis	-40.000	0	0	0	0
=	Jahresergebnis	-2.800	-308.200	-380.400	-215.500	-165.700
-	Fehlbeträge aus Vorjahren					
=	Bereinigtes Jahresergebnis	-2.800	-308.200	-380.400	-215.500	-165.700

Sowohl im laufenden Haushaltsjahr als auch im Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung weist die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Haushaltsausgleich aus. Die ausgewiesenen ordentlichen Aufwendungen sind höher als die ordentlichen Erträge.

Diesem Tatbestand folgend, ist eine stringente Umsetzung der Haushaltskonsolidierung unabdingbar. Die Stadt muss mit aller gebotenen Konsequenz und erforderlicher Dringlichkeit die begonnene Haushaltskonsolidierung umfangreich fortführen und zeitnah umsetzen. Dabei sind **alle Tätigkeitsfelder** einzubeziehen.

Die derzeitige Haushaltslage, wie auch die prognostisch darstellende, mögliche Entwicklung der städtischen Finanzen erlaubt es nicht, Tätigkeitsfelder im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nicht, bzw. nicht zeitnah zu realisieren.

Die gebotene Pflicht zum Einhalten gesetzlicher Mindestvorgaben ist dabei selbstredend, eine Überschreitung dieser nicht zielführend.

In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedensten Hinweise, seitens der Kommunalaufsichtsbehörde, während der bisherigen Haushaltskonsolidierung der Stadt verwiesen.

Mit der Vorlage des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 wurde folgende Entwicklung der Personalkosten dargestellt. Die Personalkosten stellen einen wesentlichen Aufwand dar.

Bezeichnung	1. NHHPI. 2017	HHPI. 2018	+/- zum Vorjahr	Mittelfristige Planung 2019	2020	2021
Personalaufwendungen in €	5.762.300	5.957.700	195.400	5.981.000	5.965.400	6.098.100
Personalaufwendungen in € je EW (Stand 31.12.2016)	472,94	491,72	18,78			
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen in %	35,75	35,07	-0,68			

Die Stadt Coswig (Anhalt) weist im Stellenplan folgende Stellenanzahl aus:

Stellen	Lfd. HHJ 2018	HHJ 2017	+/- zum Vorjahr
Beamte	4,00	4,00	0,00
Beamte Sondervermögen			
Beschäftigte	105,4125	105,7125	-0,3
Beschäftigte Sondervermögen			
Gesamt	109,4125	109,7125	-0,3

Dem Haushaltsplan ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Betrachtung der Stellenanzahl gegenüber dem Stellenplan 2017 eine Abweichung von -0,3 VZÄ dargestellt wurde, welche unwesentlich ist.

Nach wie vor besteht vor der Stadt Coswig (Anhalt) die Aufgabe, den Personalkörper insgesamt (derzeit 4,40 VZÄ je 1.000 EW auf eine, im Regelfall angemessene Ausstattung, von 3,0 VZÄ je 1.000 EW) zu bringen. Aus dem Stellenplan sind keine kw-Vermerke zu entnehmen, was vor dem Hintergrund eines personaloptimierteren Geschäftsbetriebes der Verwaltung jedoch geboten ist.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Der Saldo verändert die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

in €

	Bezeichnung	1. NHHPI. 2017	HHPI. 2018	mittel- fristige Planung 2019	2020	2021
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.944.800	15.152.700	15.131.700	15.241.300	15.195.800
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.257.800	15.313.700	15.475.700	15.351.100	15.228.500
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-313.000	-161.000	-344.000	-109.800	-32.700
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.765.100	2.682.000	1.514.800	3.136.800	1.351.100
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.858.900	5.451.300	1.514.800	3.604.000	943.000
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.093.800	-2.769.300	0	-467.200	408.100
=	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	-2.406.800	-2.930.300	-344.000	-577.000	375.400
	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.093.800	2.769.300	0	467.200	0
-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
	Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen					
-	Auszahlungen aus der Gewährung von Ausleihungen					
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.376.600	1.980.800	-784.000	-310.800	-777.000
	Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven					
-	Auszahlung an Liquiditätsreserven					
=	Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	1.376.600	1.980.800	-784.000	-310.800	-777.000
=	Summe der Salden aus Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme aus Liquiditätsreserven	-1.030.200	-949.500	-1.128.000	-887.800	-401.600
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln					
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln					
=	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-1.030.200	-949.500	-1.128.000	-887.800	-401.600

Feststellbar ist, dass der Finanzplan im laufenden Haushaltsjahr, wie auch in der perspektivischen Planung bis zum Haushaltsjahr 2021 defizitär dargestellt wird, also eine permanente Unterdeckung der zu tätigen Auszahlungen ausweist.

Die Forderungen des § 8 KomHVO LSA, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden soll, wird gegenwärtig nicht abgebildet.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wäre hinsichtlich der darstellenden Tatbestandsmerkmale rechtlich möglich, da sowohl im Ergebnis- wie auch im Finanzplan im laufenden Haushaltsjahr und darüber hinaus im mittelfristigen Planungszeitraum kein Ausgleich bei den Ein- und Auszahlungen umfänglich feststellbar ist. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, wird von einer Beanstandung des Beschlusses abgesehen, um infrastrukturell wichtige Vorhaben nicht zu verzögern.

Zu 2.

Vor dem Hintergrund der unterjährigen Haushaltsabbildung und der in diesem Zusammenhang stehenden prognostischen mittelfristigen Planung und in Ermangelung des Vorliegens einer geprüften Eröffnungsbilanz und darüber hinaus gesicherter werthaltiger Abschlüsse aus Vorjahren, erscheint die Anordnung des Ausbringens von Haushaltssperren durch den Bürgermeister in Anwendung des § 147 KVG LSA als zwingend geboten.

Darüber hinaus wird angeordnet, dass die Stadt Coswig (Anhalt) sich nur an neuen Förderprogrammen beteiligen darf, wenn die Fördermittelquote mindestens 75% beträgt. Im Übrigen wird dadurch sichergestellt, dass im Rahmen des Haushaltsvollzugs nur zwingend erforderliche, unabwendbare Aufwendungen bzw. Auszahlungen getätigt werden.

Die angeordneten Haushaltssperren sollen darüber hinaus insbesondere die Begrenzung der Auszahlungen auf einen rechtlich notwendigen Umfang reduzieren und eine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit minimieren.

Die Beschränkungen der Ziffer 2 mit den in diesem Zusammenhang aufgeführten Ausnahmen sollen dazu beitragen, der derzeitigen finanziellen Leistungsschwäche der Stadt Coswig (Anhalt) mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu begegnen.

Die Anordnung unter Ziffer 2 ist geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Stadt Coswig (Anhalt) ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde nach Abwägung der Interessen außer Frage stellt, da die prognostische Darstellung in der Ergebnis- und Finanzplanung von weiteren Defiziten ausgeht. Der in diesem Zusammenhang stehende Ausgleich von Altfehlbeträgen aus Vor-Vor-Jahren gewinnt zunehmende Bedeutung.

Die Maßnahme ist darüber hinaus angemessen und zweckmäßig um unterjährig eine gebotene straffe Haushaltsführung zu gewährleisten, um der Unterdeckung umfänglich entgegenzuwirken. Ein milderer Mittel steht der Kommunalaufsichtsbehörde darüber hinaus nicht zur Verfügung.

Zu 3.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist im § 2 der Haushaltssatzung auf 2.769.300 € festgesetzt worden. Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

Auf der Grundlage des § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Diese kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Genehmigung erfolgt unter den Ziffern 3.1.-3.2. aufgeführten Bedingungen und stellt damit sicher, dass die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der dargestellten beabsichtigten Investitionen verwendet werden, die Aufnahme grundsätzlich nur erfolgt, wenn entsprechende Fördermittel bewilligt werden und die beabsichtigten Kreditmittel nicht im Gegensatz zu den Festlegungen der abgeschlossenen Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarung mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt stehen.

Die Bedingungen sind geeignet, erforderlich und angemessen da dadurch die Realisierung der Maßnahmen sichergestellt ist, darüber hinaus jedoch die Finanzierung weiterer Maßnahmen bei Nichtrealisierung der i. R. stehenden Investitionen durch die beabsichtigte Kreditaufnahme ausgeschlossen sind.

Entsprechend § 108 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Sie sind im Finanzplan abzubilden.

Die Höchstgrenze bezieht sich auf die tatsächliche Brutto-Kreditaufnahme, die nicht höher sein darf als die Summe der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Angaben in T€

Auszahlungen für eigene Investitionen	5.186.000 €
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	265.300 €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen	2.664.400 €
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	17.600 €
Höchstbetrag der Kredite aus Investitionen	2.769.300 €
In der Haushaltssatzung festgesetzter Kreditbetrag	2.769.300 €

In den darstellenden Planunterlagen sind beabsichtigte Kreditaufnahmen veranschlagt und für künftige Haushaltsjahre dargestellt, die zur Realisierung von Investitionsmaßnahmen notwendig sind, insbesondere:

- Feuerwehrgerätehaus
- HLF FFW Thießen
- Kita „Sonnenschein“
- Ersatzneubau Brücke Klieken

Zu 4.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, der die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wurde im § 3 der Haushaltssatzung auf 3.281.000 € festgesetzt. Auf der Grundlage des § 107 Abs. 2 und 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Nach dem verbindlichen Muster (Anlage 9 zu § 10 i.V.m. § 4 Abs. 4 KomHVO) sind in der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen nachrichtlich die in künftigen Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen darzustellen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Coswig (Anhalt) nachgekommen.

Aus der vorliegenden Anlage ist ersichtlich, dass in der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsjahr 2020 eine neue Kreditaufnahme in Höhe von 467.200 € geplant ist.

Somit bedarf die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.281.000 € der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in einem Betrag von 467.200 €.

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist die Normierung des § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach die Veranschlagung nur zulässig ist, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet ist.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2018 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen rechtlich möglich. Der vorliegende Finanzplan zeigt bis 2021 Negativsalden auf, sodass die Forderung des § 8 Abs. 3 KomHVH LSA nicht erfüllt ist. Danach hat sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Demnach ist sie für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen zu planen. Dies ist mit den vorliegenden Haushaltsunterlagen nicht erfüllt. Somit verstößt vorliegende Planung gegen geltendes Recht und eine Genehmigung wäre zu versagen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird von einer Versagung Abstand genommen.

Bei aller Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahmen muss jedoch festgestellt werden, dass mit der Genehmigung einerseits, eine straffe und umfangreiche Haushaltskonsolidierung andererseits verbunden ist.

Zu 5.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der Haushaltssatzung auf 15.000.000 € festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 110 KVG LSA kann die Stadt Coswig (Anhalt) zur rechtzeitigen Leistungen ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Stadt gem. § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Liquiditätskredite dienen der kurzfristigen Sicherung der Liquidität der Kasse, um ggf. eine mögliche Zahlungsunfähigkeit abzuwenden.

Der Höchstbetrag bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Bei einem Volumen der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 15.152.700 € beträgt ein Fünftel demnach 3.030.540 €.

Mit der Festsetzung auf 15.000.000 € unterliegt dieser der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der festgesetzte Liquiditätskreditrahmen beträgt mithin 98,99 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Mit der Festlegung von Haushaltssperren ist nicht nur eine Ergebnisverbesserung zu erwarten, sondern auch eine Verbesserung der Liquidität, die in einer zu beschließenden 1. Nachtragshaushaltssatzung mündet.

Insofern ist die unter Ziffer 5 Buchstabe a erteilte Auflage zweckmäßig und geeignet. In diesem Zusammenhang wäre dann neu über die Höhe des Liquiditätskredites zu entscheiden.

Zu 6.

Im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems wird die Stadt Coswig (Anhalt), nach Vorliegen auswertender Kennzahlen, mit einer gefährdeten dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit geführt. Das bedeutet, dass die Stadt nicht in der Lage ist, vollumfänglich anstehende Aufgaben finanziell zu untersetzen und ein unterjähriges negatives Ergebnis ausweist. Darüber hinaus ist mindestens die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung unausgeglichen und eine Deckung von Soll-Fehlbeträgen aus Vorjahren fraglich.

Die umzusetzenden unterjährigen Maßnahmen haben alle zum Ziel, einen durch den Gesetzgeber normierten Haushaltsausgleich zu erreichen, sowie die angespannte Liquiditätslage der Stadt Coswig (Anhalt) zu entspannen. Die geforderte Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung zum 26. Oktober 2018, soll die Umsetzung und die Ergebnisse einer konsequenten, auf Haushaltskonsolidierung ausgerichteten Haushaltsführung, aufzeigen.

Auf der Grundlage des § 114 Abs. 1-2 KVG LSA hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Bilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln.

Durch das Vorliegen einer Eröffnungsbilanz kann die Stadt Coswig (Anhalt) auch erstmals die Forderungen des § 118 KVG LSA erfüllen, da für einen zu erstellenden Jahresabschluss neben der Ergebnis- und Finanzrechnung und einem Anhang auch die Vermögensrechnung (Bilanz) erforderlich ist. In ihr werden auf der Aktivseite neben dem Anlagevermögen, dem Umlaufvermögen und den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite das Eigenkapital, die Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Sonderposten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten gegenübergestellt, so dass auf der Aktivseite ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbe-

trag entstehen kann. Durch Vorlage einer Eröffnungsbilanz (einer Bilanz überhaupt), wird die tatsächliche Vermögenslage der Stadt abgebildet.

Gegenwärtig liegen nur Bilanzpositionen zur Prüfung beim zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

Mit der Vorlage einer geprüften Eröffnungsbilanz und folgend bestätigter Jahresabschlüsse, sind tatsächlich werthaltige Aussagen über die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt möglich.

Der letztmalig gewährte Termin zur Vorlage wurde unter der Nebenbestimmung Ziffer 6c auf den 24. August 2018 terminiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

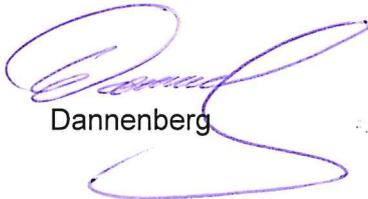
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 03, 06886 Lutherstadt Wittenberg, einzulegen.

Hinweise:

1. Durch die Stadt Coswig (Anhalt) werden Rechtsnormen nicht erfüllt, was einen Rechtsverstoß darstellt. Die bisher gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung sind nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern stringent anzuwenden und umzusetzen.
2. Die vom Bürgermeister zu verfügende Haushaltssperre ist dem Landkreis Wittenberg zur Kenntnis zu geben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.


Dannenberg



1.1 Dienststelle

Landkreis Wittenberg
Kommunalaufsicht
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

1.3 Empfänger

Stadt Coswig (Merkel)
Am Markt 1
06869 Coswig (Merkel)

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung
Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG <input type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG <input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	Empfangsbestätigung <input checked="" type="checkbox"/>
Übersandt bzw. übergeben wird <input type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung <input checked="" type="checkbox"/> ein Schriftstück		
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung 19. April 2018, 15.2/16.11.18; Verfügung LU Wittenberg zu HH-Jahreswieg / zum HHPl. für das HHJ-2018		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt <input type="checkbox"/> auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks <input type="checkbox"/> auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender

Landkreis Wittenberg
Kommunalaufsicht
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Von dem Empfänger auszufüllen	
Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2 Bezeichnete erhalten habe.	
Datum des Empfangs	
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers	